BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE: EPPELBORN — FÜR DAS GELÄNDE: „BEI DEN DREI EICHEN I. BA."

KREIS: OTTWEILER — FLUR: 2 — M. 1:1000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 1c Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 9. 2. 1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde EPPELBORN durch das Amtsbauamt Eppelborn auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme.

Eppelborn, den 30. 3. 1973

DR. MÄRNER AMTSVORSTEHER — ING. GRAD. SACHBEARBEITER AMTSBAUMEISTER

Festsetzung gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	Laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung (N. BAU-NVO)	ALLGEM. WOHNGEB.
2.1.	baugebiet	LT. BAU NUTZ VO §4
2.1.1.	zulässige Anlagen	KEINE
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Mass der baulichen Nutzung	II (BERGSEITIG I, TALSEITIG II)
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	0,3
3.2.	Grundflächenzahl	BEI Z-I 0,3, BEI Z-II 0,6
3.3.	Geschossflächenzahl	entfällt
3.4.	Baumassenzahl	entfällt
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	
4	Bauweise	OFFENE, EINZELHÄUSER, LT. PLAN
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	LT. STRASSENPROJEKT
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	LT. PLAN BEZW. INNERHALB DER GEBÄUDEN
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	ENTFÄLLT
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorges. Flächen	GES. GETUNGSBEREICH
13	Baugrundstücke für bes. baul. Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe, insbes. solchen des Verkehrs bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15	Verkehrsflächen	Laut Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	n. Strassenprojekt
17	Versorgungsflächen	Laut Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Anlagen	LT. PLAN
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	LT. PLAN
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	LT. PLAN
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze u. Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 291)

GEMÄSS DEN ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 291)

entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind:	entfällt
2 Flächen, bei denen bes. baul. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erf. sind:	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht:	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG: entfällt

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie ROT
- Baugrenze BLAU
- Entwässerung
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen — LT. STRASSENPROJEKT
- Geschosszahl — Z
- Grundflächenzahl — GRZ
- Geschossflächenzahl — GFZ
- 20 KV LEITUNG DER VSE MIT SCHUTZSTREIFEN CA. 6,50 m HOCH UNTERBAUBAR. BAUANTRÄGE WERDEN VOR ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG DER VSE ZUR STELLUNGNAHME ZUGESANDT
- TRAFOSTATION
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 vom 9.4.1973 bis zum 9.5.1973 ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 29.5.1973 beschlossen.

Eppelborn, den 5.6.1973

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt:

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IV B-1-4321/71-251/1Gmo
- Landesplanung -
Gesehen und zugenommen
Saarbrücken, den ...

Saarbrücken, den 31.8.1973

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -
Diplom-Ingenieur

SIEGEL

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 14 September 1973 ortsüblich bekanntgemacht.

Eppelborn, den 14. Sept. 1973

DER BÜRGERMEISTER